

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 203.

1

Antrag des Justizausschusses.**G e s e k**

vom

über

die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Im § 21 a. b. G. B. ist an die Stelle des Wortes „vierundzwanzigste“ zu setzen „einundzwanzigste“.

§ 2.

§ 174 a. b. G. B. hat zu lauten: „Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können auch vor Zurücklegung des einundzwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater sie mit ihrer Einwilligung und mit Genehmigung des Gerichtes ausdrücklich entläßt.“

§ 3.

Im § 247 a. b. G. B. ist an Stelle des Wortes „zwanzigste“ zu setzen „achtzehnte“ und im § 248 an Stelle des Wortes „zwanzigsten“ das Wort „achtzehnten“.

§ 4.

§ 252 a. b. G. B. hat zu lauten: „Einem Minderjährigen, welcher das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 203.

allenfalls auch der nächsten Verwandten mit seiner Einwilligung die Nachsicht des Alters verwilligen und ihn für volljährig erklären.“

§ 5.

Im § 266 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, entfallen die Worte: „In den Fällen, wo sie zufolge § 174 a. b. G. B. einer gerichtlichen Genehmigung bedarf.“

§ 6.

Personen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht volljährig sind, werden mit dem Beginne des Tages, an dem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, volljährig. Gültigkeit und Wirkungen von Rechtshandlungen, die sie vor diesem Zeitpunkte vorgenommen haben, sind nach dem bisher geltenden Rechte zu beurteilen.

§ 7.

Die Ausfolgung des in der gemeinsamen Waisenkasse angelegten Vermögens an Personen, die bis zum 31. Dezember 1920 die Eigenberechtigung erlangen, kann bis zu diesem Tage, wenn sie aber früher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollenden, bis zu dem Tage, an dem dieses Alter erreicht wird, aufgehoben werden.

§ 8.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Tage treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

2. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

Wien, 5. Februar 1919.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Obmann.

Dr. Wilhelm Neumann-Walter,
Berichterstatter.